Anlage 17 zur GRDrs 889/2019

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2020

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk  bisher  **neu** | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 360.0303.070  3630 5200 | Amt für Umweltschutz | EG 9c | Sachbearbeiterin Kleinfeuerungsanlagen | 0,5 | KW  01/2020  **KW**  **05/2022** | -- |

## Begründung:

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat eine Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen erlassen. Darin wird geregelt, dass bei Überschreitung von Immissionsgrenzwerten der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe zu untersagen ist. Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die Verordnung gilt bis zum 15. April 2022. Sie gilt unabhängig der Ausrufung des „Feinstaubalarms“ und der Fahrverbote im Straßenverkehr.

Für die Umsetzung dieser Verordnung wurde zum Stellenplan 2018 eine 0,5 Stelle für eine Verwaltungskraft im Innendienst geschaffen. Die Stelle wurde mit dem KW-Vermerk 01/2019 bewilligt, da die Fallzahlenentwicklung bei den Ausnahmegenehmigungen noch nicht absehbar war. Im Rahmen des „kleinen Stellenplanverfahrens“ wurden die Fallzahlenentwicklung und der Stellenbedarf überprüft und der KW-Vermerk im Vorgriff auf den Stellenplan 2020 für ein weiteres Jahr verlängert.

Die Entwicklungen der Anzahl von Ausnahmegenehmigungen sowie des sonstigen Arbeitsaufwands haben gezeigt, dass die 0,5 Stelle zur Aufgabenerfüllung weiterhin notwendig ist. Der KW-Vermerk für die vorhandene 0,5 Stelle ist daher auf KW 05/2022 (entsprechend der Gültigkeit der Verordnung) zu verlängern.